

Rechtsanwalt

Jochen-Konrad Fromme

Abs.: RA J.-K. Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Rechtshof der Konföderation
Evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Postfach 3726

ab per Post 20.05.2016
vorab per Fax 20.05.2016

Kopie per Mail an KV und Post-Kirche

30037 Hannover

Haverlah, den 19.05.2016

A-2015-141- KiGde Hav gg LK BS

In der Verwaltungsrechtssache

der Kirchengemeinde St. Servatius Haverlah,

-vertreten durch den Kirchenvorstand-

-dieser wiederum vertreten durch den Rechtsanwalt Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2,
38275 Haverlah-,

gegen

die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,

-vertreten durch das Landeskirchenamt-

-vertreten durch Rechtsanwalt Werner Siebert, Wülfeler Straße 12, 30539 Hannover-

wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 04.04.2016 und vom 19.04.2016 wie folgt erwidert:

Die Beklagte verkennt, dass es bei den Grundlagen für eine Stellungnahme zur Kirchenreform nicht nur um Propstei- und Gestaltungsraumgrenzen geht, sondern um ganz fundamentalen Fragen. Zum Beispiel, ob eine derartige Reform überhaupt notwendig ist. Die Frage stellt sich, weil die Grundannahme, die Kirchensteuer gehe dramatisch zurück, unzutreffend ist. Es geht auch um die Frage, ob die mit der Reform vorgenommenen Einschnitte proportional bei den Aufgabenfeldern vorgenommen werden. Die Kirche hat laut Kirchenverfassung in erster Linie den Auftrag der Seelsorge gegenüber den Mitgliedern. Die Verwaltung hat nur eine dienende Funktion, um den Hauptauftrag zu ermöglichen. Eine Reform muß diese Wertung berücksichtigen. Ihre Wirkungen dürfen nicht asymmetrisch gegen die Bewertung der

Kirchenverfassung verlaufen Es geht beispielsweise um die verfassungsrechtlich gesicherten Rechte der Kirchengemeinden. Der Klägerin ging es immer darum, dass belegt wird, ob in den administrativen Bereichen der Kirche proportional zu den Gemeindefarbeiten gespart wird. Diese Grundlagen sind nicht offengelegt. Das ist der Grund, warum die Kirchengemeinde eine im Einzelnen ausgeformte Stellungnahme nicht abgegeben hat und abgeben wird. Das ist aber nicht Gegenstand dieser Klage.

Soweit die Beklagte der Klägerin eine Klagebefugnis absprechen will, weil sie sich angeblich nicht geäußert habe, ist das sachlich falsch. Die Klägerin hat immer betont, daß sie grundsätzlich gegen dieses Gesetz ist, weil es eine falsche Zentralisierung der Aufgabenerfüllung bringt.

Richtig ist, dass eine schriftliche Stellungnahme zu den Einzelheiten gegenüber der Propsteisynode auf Grund des Schreibens vom 17.01.2015 nicht abgegeben worden ist. Es war auch zu keinem Zeitpunkt eine schriftliche Stellungnahme von der Klägerin in der Form gefordert, daß es einen Zeitpunkt gegeben hätte, zu dem diese aus Rechtsgründen hätte abgegeben werden müssen. Zu den Einzelheiten der Reform kann die Klägerin auch nicht Stellung nehmen, weil sie sie in Gänze ablehnt. Dennoch hat die Klägerin immer erkennbar den Standpunkt vertreten, daß sie diese Art der Kirchenreform ablehnt.

Bereits mit Anträgen zum Propsteitag der Propstei Goslar am 17.01.2015 hatte sie entsprechende Anträge vorgelegt.

Beweis: Antrag vom 30.12.2014 für den Propsteitag am 17.01.2015 in Goslar
Anlage 1a und 1b

Diese Anträge wurden allerdings per Geschäftsordnungsantrag abgelehnt und nicht zur Diskussion zugelassen. Damit war jedoch völlig klar, dass die Klägerin diesen Prozess und diese Ergebnisse ablehnt. Sie hat sich also sehr wohl an dem Prozess beteiligt.

An dieser Tagung haben auch Vertreter der Beklagten, zwei Oberlandeskirchenräte, und der Propst der Propstei Goslar teilgenommen.

Beweis: Anwesenheitsliste vorzulegen durch die Propstei Goslar

Die Klägerin hat sich auch in einem persönlichen Schreiben an jedes Mitglied der Landessynode gewandt. Hierzu kann gern Beweis angetreten werden.

Dieser Standpunkt ist auch bei allen Vertretern der Propstei Goslar angekommen, wie eine Stellungnahme des Propstes in der Salzgitter Zeitung verdeutlicht.

Beweis: Beitrag Salzgitter-Zeitung vom 9.2.2016
Anlage 2a und 2b

Die Stellungnahme der Klägerin dazu geführt, dass der Propst der Propstei Goslar sich darüber schriftlich beschwert hat.

Beweis: Schreiben der Propstei Goslar vom 30.03.2016
Anlage 3

Damit wird deutlich, dass die ablehnenden Stellungnahme - unter anderem im Gemeindebrief der Klägerin - immer klar formuliert wurde,

Beweis: Ausgabe März-15 Anlage 4a und Ausgabe September 2015 Anlage 4b sowie Ausgabe März 2016 4c

die in der Propstei angekommen und ausgewertet worden sind.

Daß die Zentralisierung grundsätzlich abgelehnt wird, ergibt sich auch aus einer sehr frühen, sogar schriftlich gegenüber dem Propst abgegebenen Stellungnahme.

Beweis: Schreiben der Kirchengemeinde Haverlah an die Propstei Goslar vom 19.09.2014, Anlage 5, Seite 4 gelb gekennzeichnet

Die Beklagte weist im Schriftsatz vom 09.04.2016 auf Seite 2 auf einen Vortrag des Propstes anlässlich der Propsteisynode vom 20.6.2015 hin, aus der der Beweis abgeleitet werden soll, daß sich die Klägerin nicht geäußert habe. Aus diesem Vortrag des Propstes, der dessen Wahrnehmung wiedergibt, kann nicht gefolgert werden, daß sich die Klägerin nicht zu der Reform geäußert habe. Er hätte vortragen müssen, daß ihm bekannt sei, daß die Kirchengemeinde Haverlah sich zwar nicht auf sein Schreiben hin gemeldet habe, daß ihm die Ablehnung bekannt sei, wie sich aus dem Vortrag ergibt. Die Tatsache, daß er das nicht getan hat, spricht nicht gegen eine Klagebefugnis. Das war seine Wertung, ist angesichts der vorgetragenen Eindeutigkeit aber nicht von rechtlichem Belang.

Auch hat es einen Antrag aus dem Innerstetal gegeben.

Beweis: Anlage 6
(Lesefassung wird nachgereicht)

Auch ist die Zusammenfassung des Propsteivorstandes der Ergebnisse der Propsteisynode vom 17.01.2015 nicht richtig. So hat die Klägerin durch ihren Vorstandsvorsitzenden in der Propsteisynode u. a. darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskosten durch die Reform erheblich steigen würden. Bisher werden beispielsweise die Kirchensekretariatsarbeiten auf der Basis von 450 €-Arbeitsverhältnissen sehr kostengünstig und zur Zufriedenheit aller Beteiligten erledigt. Dieses Argument verdeutlicht, daß weiterhin knappe Mittel in die falsche Richtung gelenkt werden. Es wurde zwar beim Propsteitag vorgetragen, aber nicht in die Stellungnahme der Propstei aufgenommen.

Beweis: Stellungnahme der Propstei Anlage 7
Quelle Internet der Landeskirche

Soweit auf Seite 5 des Schriftsatzes vom 04.04.2016 behauptet wird, die Klägerin habe sich nicht an dem Diskussionsprozess beteiligt, so ist dies falsch. Die umfangreichen Aktivitäten der Klägerin ergeben sich im Überblick aus einer Abmahnung an den Pressereferenten der Landeskirche.

Beweis: Abmahnung vom 20.01.2016 Anlage 8

Damit ist deutlich, dass sich die Klägerin in jedem Stadium der Reform sehr stark in die Diskussion eingebracht und ihren Widerstand bekundet hat. Insofern sind alle Argumente der Beklagten, die offensichtlich der Klägerin die Klagebefugnis absprechen sollen, nicht sachdienlich.

Die Beklagte verkennt, dass die Klage nach dem Auffangtatbestand des § 12 e REHO zulässig ist. Es geht hier nicht um Verwaltungsakte, sondern es geht um die Betroffenheit der Klägerin in ihren Organisations- und Selbstverwaltungsrechten, sowie um ihre Mitwirkungsrechte bei der Pfarrstellenbesetzung.

Die Rechtsverletzung tritt auch unmittelbar durch die Gesetzeswirkung ein, weil es zur Umsetzung der Gestaltungsräume und damit der wesentlichen Grundlagen der Reform keines Konkretisierungsaktes gegenüber der Kirchengemeinde bedarf. Hinsichtlich der Umstellung der Pfarrstellen und ihrer Zuordnung bedarf es keines konkretisierenden Aktes gegenüber der Klägerin mehr, weil diese Wirkung durch Gesetz eintritt und ohne weitere Beteiligung von der Kirchenregierung bzw. der Landessynode umgesetzt werden kann. Insofern ist eine unmittelbare Betroffenheit auch gegeben.

Soweit die Beklagte auf Seite 8 unter a) einräumt, dass die Klägerin betroffen ist, handelt es sich um eine richtige Feststellung. Allerdings ist die Bewertung, dass die Klägerin nicht gravierend betroffen ist, unzutreffend. Eine Rechtsverletzung ist eine Rechtsverletzung und bleibt eine Rechtsverletzung. Es handelt sich um ein elementares Recht, außerdem wird bei Rechtsverletzungen wohl kaum danach unterschieden werden können, ob sie gravierend oder nicht gravierend sind. Da der gesamte Kirchenvorstand der Klägerin im Besetzungsverfahren bei einem Pfarrverband herkömmlicher Art beteiligt ist und künftig nur noch Delegierte beteiligt werden, handelt es sich auch um eigene Rechte der Klägerin und insofern geht die Bewertung der Beklagten fehl.

Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 04.04.2016 unter c) ausführt, der Einwand der Klägerin, bei der Stellenzuteilung sei falsch, weil es zwischen dem bisherigen und dem künftigen System keinen Unterschied geben würde, ist in doppelter Hinsicht unzutreffend. Es ist ein erheblicher qualitativer Unterschied, ob ich von einer örtlichen Erhebung des Bedarfes ausgehe oder eine festgesetzte Zahl von Pfarrern auf die Arbeit vor Ort verteile. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob dies ein formalisiertes und abstraktes Verfahren ist, sondern entscheidend ist der Unterschied, daß bisher vom örtlichen Bedarf ausgegangen wurde und damit das Ergebnis des Bedarfes von der Summe der örtlichen Aufgaben ergibt oder ob ich, ohne Rücksicht auf den Bedarf vor Ort, eine feste Zahl vorschlage und diese dann nur noch verteile. Außerdem wird die unterschiedliche Behandlung von Overhead und gemeindlicher Seelsorge gerügt. Das bestreitet die Beklagte nicht, erkennt also insoweit die Begründung der Klägerin an.

Auf Seite 10 im viertletzten Absatz macht die Beklagte selbst deutlich, wie schwach ihre Argumentation ist, indem sie feststellt, „im Übrigen sollen allerdings innerhalb des laufenden Verfahrens, solange Stellen besetzt sind, keine Veränderungen erfolgen“. Das ist kein Argument bezüglich der Berechtigung des Systemwechsels.

Soweit auf Seiten 11 und 12 unter e) festgestellt wird, dass die Einführung einer Kappungsgrenze nicht beanstandet werden kann, so ist dieses nur scheinbar im Ergebnis richtig. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft muss die Landeskirche und damit auch die Synode ihre Entscheidungen aus sachlichen Argumenten ableiten, um nicht willkürlich zu handeln. Da es hinsichtlich der Bestimmung der Größenordnung von Kappungsgrenzen keinerlei Ermessensgrundlagen gibt, die die Synode in ihrer Entscheidung geprägt haben, handelt es sich um einen Abwägungsfehler insofern, als eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat. Dann ist das Ergebnis willkürlich.

Insofern **wird beantragt**, die der Synode vorliegenden Unterlagen zu dieser Gesetzesentscheidung insgesamt im Verfahren vorzulegen, um feststellen zu können, welche Abwägungsvorgänge überhaupt vorgenommen worden sind.

Für die Tatsache, daß keine ausreichenden Grundlagen für eine Abwägung vorgelegt worden sind, sprechen die Sitzungsunterlagen der Beschlußsynode. Sie bestanden nur aus den im Internet zur Verfügung gestellten Gesetzestexten, aber nicht aus begründenden Abwägungen, die sich die Synode hätte zu eigen machen können.

Beweis: Tagungsunterlagen der beschließenden Synode, vorzulegen durch die Beklagte

Soweit die Beklagte zur Trennung von Pfarrstellen in der Verwaltung und Pfarrstellen in der gemeindlichen Seelsorge Stellung nimmt, kann dieser Vortrag nicht nachvollzogen werden. Er ist schlicht und einfach unsubstantiiert. Wenn von den im landeskirchlichen Bereich (Landeskirchenamt oder Verbänden) ausgewiesenen Pfarrstellen einige einer Sonderseelsorge zugewiesen sein sollten, ist das weder aus dem Vortrag der Beklagten noch aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar. Die Behauptung reicht nicht aus, das müsste mit Zahlen und Fakten belegt werden. Damit ist der Vortrag der Klägerin, dass im Bereich der gemeindlichen Seelsorge stärker gekürzt wird als im Bereich des Overhead, der nur eine dienende Funktion hat, um den Kernbereich der Seelsorge möglich zu machen, nicht widerlegt. Diese asymmetrische Kürzung verstößt gegen die Grundsätze der Kirchenverfassung, die das Hauptanliegen selbstverständlich in der Seelsorge gegenüber den Gemeindegliedern und den Mitgliedern der Landeskirchen sieht.

Soweit unter g) auf Seiten 12/13 vorgetragen wird, die Kirchengemeinde sei von dem Gesetz nicht betroffen, weil nicht klar sei, welche Kooperationsformen mit welchen Kirchengemeinden entstehen, geht dieser Vortrag an den Realitäten vorbei. Sollte der Gestaltungsraum Innerstetal so, wie er jetzt konzipiert ist, umgesetzt werden – was die Klägerin in keinsten Weise beeinflussen kann –, bleibt angesichts der Anzahl der Kirchengemeinden im Innerstetal nur der Kirchengemeindeverband als Organisationsform mit seinen sehr einschränkenden Möglichkeiten.

Wenn die Beklagte vorträgt, dass die Klägerin sich doch gegen die endgültige Maßnahme wehren könnte, verkennt die Beklagte, dass dann faktische Verhältnisse geschaffen sind, die selbst im Falle eines Obsiegens der Klägerin eine andere Möglichkeit der Orientierung nicht mehr zulässt. Das ist ja gerade das Problem dieser Reform, dass sie auf der einen Seite sich zwar nicht in konkreten Verwaltungsakten gegenüber den einzelnen Kirchengemeinden niederschlägt, sondern dass sie ein System mit Zugzwängen in Bewegung setzt, das am Ende die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden faktisch in einer gegen die Kirchenverfassung verstößenden Weise einschränkt, ohne ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, gegen konkrete Akte den Rechtsweg zu beschreiten. Deshalb bleibt ja auch nur der Auffangtatbestand des § 12 e RHO.

Soweit unter h) dagegen vorgetragen wird, man könne ja durch Fusionen andere Organisationsformen schaffen, liegt dies nicht im Einflussbereich der Klägerin. Man kann nicht auf Alternativen verweisen, die vom Willen Dritter abhängig ist. Zumal an anderer Stelle die Beklagte selbst feststellt, daß im Bereich des Innerstetals kein Fusionswille vorhanden ist.

Im zweiten Absatz unter h) auf Seite 13 räumt die Beklagte sogar ein, dass die totale Zentralisierung, wie sie von der Klägerin aufgezeigt ist, eintreten kann. Allein die Tatsache, dass keine der übrigen Gemeinden aus dem Innerstetal sich zu einer Klage entschlossen hat – also die Reform hinnehmen wollen - zeigt, dass die aufgezeigten Möglichkeiten nicht nur theoretischer

Art ist, sondern bei realistischer Betrachtung die einzig wahrscheinliche ist. Im Übrigen verkennt die Beklagte, dass die Klägerin angeblich über umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten verfügen soll. Dies ist gerade nicht der Fall. Beispielsweise wird der Pfarrsitz von der Kirchenregierung festgelegt. Insofern sind der Einigung vor Ort Grenzen gesetzt. Außerdem wird bei 12 Mitgliedsgemeinden in einem Kirchengemeindeverband eine Einigung über solche Fragen kaum zu erzielen sein. Hier wird die Wirkung der Reform in ihrer Zentralisierungswirkung von der Beklagten völlig falsch dargestellt und verharmlost.

Diese Verkenning der faktischen Wirkung der Reform setzt sich auch beispielsweise unter i) fort, wenn dort festgestellt wird, man könne sich ja letztendlich gegen die einzelne Rechtsformzuweisung später gerichtlich wehren. Wie soll man effektiven Rechtsschutz erlangen, wenn eine Welt völlig geordnet ist und nur noch eine einzige Gemeinde offen ist? Dann wird faktisch keine Einzelregelung für die Gemeinde – selbst wenn sie die einzig rechtmäßige wäre – möglich sein. Deshalb kann effektiver Rechtsschutz nur im jetzigen Verfahrensstadium gewährt werden.

Soweit im folgenden Argumente der Relativierung vorgetragen werden, ist dieses eine Bewertungsfrage. Deshalb bleibt die Klägerin bei ihrer Bewertung im ursprünglichen Sachvortrag.

Soweit auf den Seiten 17ff Bewertungen abgegeben werden, werden diese nicht geteilt und ausdrücklich bestritten.

Soweit auf Seite 19f behauptet wird, dass nicht nur die Finanzen die Entscheidungsgrundlage gewesen seien, wird beantragt, die der Abwägung zugrunde liegenden Unterlagen vorzulegen. Dabei kommt es darauf an, was dem Kirchengesetzgeber, also der Synode, zum Zeitpunkt seiner Entscheidung an Argumenten und Argumentationsmaterial sowie als Abwägungsmaterial vorgelegen hat. Sollte dies – wie aus der Sicht der Klägerin offenkundig ist – nur die Gesetzesvorlage ohne weitere Abwägungsgrundlagen gewesen sein, steht fest, dass überhaupt kein Abwägungsprozess stattgefunden hat.

Beweis: Tagungsunterlagen der Synode, vorzulegen durch die Beklagte

Diese entspricht nicht den Anforderungen, die an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu stellen sind. Es handelt sich um einen Beurteilungsfehler in der Form des Beurteilungsausfalles, der das Ergebnis rechtswidrig macht und die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Soweit auf den Seiten 20ff Rechenbeispiele vorgelegt werden, können diese mangels substantiierten Beweises nicht nachvollzogen werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Beklagte zu den wesentlichen Vorträgen, nämlich dem Abwägungsvorgang, der substantiell für die Veränderung ist, nichts vorgetragen hat, bleibt es weiterhin beim Antrag der Klägerin. Da es faktischen Rechtsschutz nur in diesem Verfahrensstadium geben kann, ist der Klage stattzugeben.

Einfache und beglaubigte Abschrift sind beigelegt.

Fromme
Rechtsanwalt